

Vielen Dank für Ihr Vertrauen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über bevorstehende Änderungen unserer Kartenbedingungen, welche ab 1. Januar 2026 in Kraft treten werden. Die entsprechenden Vertragsbedingungen wurden in verschiedenen Punkten angepasst, die wir Ihnen nachfolgend vorstellen. Von den Änderungen sind folgende Bedingungen betroffen:

- A. Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Debitkarten
- B. Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten
- C. Bedingungen für die Benützung von digitalen Zahlungsfunktionen der Raiffeisen Karten

Bitte beachten Sie, dass ohne Ihren Widerspruch innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung sämtliche Änderungen als von Ihnen genehmigt gelten.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in Raiffeisen und freuen uns, Sie auch weiterhin zu unseren geschätzten Kundinnen und Kunden zählen zu dürfen.

Anpassung der Kartenbedingungen

Die Anpassung der Kartenbedingungen erfolgt, um den veränderten regulatorischen Anforderungen sowie den aktuellen und künftigen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen. Um Ihnen einen Überblick über die Neuerungen zu geben, werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen nachfolgend näher erläutert.

Die aktuell gültigen Bedingungen können Sie bei Ihrer Bank anfordern oder jederzeit unter raiffeisen.ch/downloadcenter abrufen.

A. Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Debitkarten – gültig ab 1. Januar 2026

Allgemeiner Hinweis zu virtuellen Karten

Raiffeisen plant die Einführung von virtuellen Debitkarten. Die Bedingungen wurden daher wo nötig jeweils um die Aspekte der virtuellen Karten erweitert.

Ziffer 9 Hinterlegung der Karte für Mobile Payment Lösungen

Die Ziffer 9 «Hinterlegung der Karte für Mobile Payment Lösungen» wurde ersetztlos entfernt, da diese Ziffer neu in den Bedingungen für die Benützung von digitalen Zahlungsfunktionen der Raiffeisen Karten (Ziffer 6) abgedeckt ist.

Ziffer 12 (bisherige Ziffer 13) Sorgfalts- und Meldepflichten des Karteninhabers

In dieser Ziffer werden die Sorgfalts- und Meldepflichten leicht angepasst und präzisiert. Nachfolgend werden die Ausschnitte angezeigt, welche Anpassungen erfahren haben (kursiv hervorgehoben). Insbesondere werden die relevanten Daten und Legitimationsmittel, auf welche sich die Sorgfaltspflicht beziehen, präzisiert und die Prüfpflicht von Kontoauszügen angepasst.

[...] Die Karte sowie sämtliche für die Verwendung relevanten Daten (z. B. Kartensummer, Verfalldatum, dreistellige Kartenprüfnummer CVV/CVC, One Time Registration Code [OTRC], Aktivierungscodes für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen usw.) sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. [...]

[...] Der Karteninhaber ist verpflichtet, die auf den mobilen Geräten hinterlegten Legitimationsmittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder Geräteword) zu verwenden und darf Dritten keinen Zugang zu den mobilen Geräten und den darin hinterlegten Daten geben. Der Karteninhaber darf den One Time Registration Code (OTRC), Aktivierungscode für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen im Zusammenhang mit Mobile Payment Lösungen und 3-D Secure nie an Dritte weitergeben. Der Karteninhaber darf die Kartentransaktion mit 3-D Secure nur genehmigen, wenn die angegebenen Zahlungsdetails korrekt sind. [...]

[...] Der Kontoinhaber prüft die entsprechenden Kontoauszüge unverzüglich nach deren Erhalt. Wird ein Konto nicht monatlich abgeschlossen, prüft der Kontoinhaber die Kontobewegungen in regelmässigen Abständen, mindestens einmal pro Monat. [...]

Die für die Registrierung erforderlichen Informationen erhält der Karteninhaber nach Ausstellung der Karte per Post oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung bzw. bereitgestellt.

Die Bank ermöglicht dem Karteninhaber die Nutzung der debiX+ App, ist aber für die von SIX bereitgestellten Dienste, Informationen und Software sowie für die damit zusammenhängenden Störungen, Fehler, Sicherheits-, Verfügbarkeits- oder Leistungsprobleme nicht verantwortlich. Die Bank und SIX als Anbieter der debiX+ App sind bezüglich Bearbeitung von Daten voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche.

Mit der Registrierung für die debiX+ App stimmt der Karteninhaber der Weitergabe der dazu erforderlichen Daten durch die Bank an SIX zu. SIX bearbeitet die Daten im In- und Ausland für ihre eigenen Zwecke gemäss ihrer Datenschutzerklärung.

Die Nutzung der debiX+ App unterliegt speziellen Nutzungsbestimmungen und Datenschutzhinweisen von SIX. Die jeweils gültigen Bestimmungen können bei SIX oder in der debiX+ App abgerufen werden. Als Alternative zur debiX+ App steht dem Karteninhaber ein Teil dieser Funktionen auch in den Online-Services der Bank zur Verfügung.

Ziffer 18 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung der «debiX+ App» von SIX

Diese Ziffer wurde aufgrund der eingeführten debiX+ App neu in die Bedingungen aufgenommen.

18 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung der «debiX+ App» von SIX
SIX stellt den Karteninhabern als spezielle Dienstleistung die «debiX+ App» (nachfolgend «debiX+») als App zur Verfügung. Die debiX+ App ermöglicht insbesondere die Anzeige der getätigten Kartentransaktionen, die Genehmigung von Online-Zahlungen mit dem zusätzlichen Sicherheits-Protokoll 3-D Secure (siehe Ziffer 8) sowie Verwaltungsfunktionen. Zur Nutzung der debiX+ App muss der Karteninhaber die Nutzungsbestimmungen von SIX akzeptieren und sich in der debiX+ App registrieren.

B. Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten – gültig ab 1. Januar 2026

Allgemeiner Hinweis zu virtuellen Karten

Raiffeisen plant die Einführung von virtuellen Kreditkarten. Die Bedingungen wurden daher wo nötig jeweils um die Aspekte der virtuellen Karten erweitert.

Ziffer 8 Hinterlegung der Karte für Mobile Payment Lösungen

Die Ziffer 8 «Hinterlegung der Karte für Mobile Payment Lösungen» wurde ersetztlos entfernt, und in den Bedingungen für die Benützung von digitalen Zahlungsfunktionen der Raiffeisen Karten (Ziffer 6) aufgenommen.

Ziffer 8 (bisherige Ziffer 9) Sorgfalts- und Meldepflichten des Karteninhabers

In dieser Ziffer wurden die Sorgfalts- und Meldepflichten leicht angepasst und präzisiert. Nachfolgend werden die Ausschnitte angezeigt, welche Anpassungen erfahren haben (kursiv hervorgehoben). Insbesondere werden die relevanten Daten und Legitimationsmittel, auf welche sich die Sorgfaltspflicht beziehen, präzisiert und Pflichten in Zusammenhang mit dem Umgang des mobilen Gerätes und den installierten Applikationen ergänzt.

[...] *Die Karte sowie sämtliche für die Verwendung relevanten Daten (z. B. Kartennummer, Verfalldatum, dreistellige Kartenprüfnummer CVV/CVC, Aktivierungscodes für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen, usw.) sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.* Der Karteninhaber bewahrt die Karte und seinen PIN-Code getrennt voneinander auf. Der PIN-Code und zusätzliche Sicherheits-Protokolle und weitere Legitimationsmittel sowie *allfällige weitere Eröffnungsdokumente* dürfen keinesfalls anderen Personen zugänglich gemacht werden. [...]

[...] *Der Karteninhaber darf den one Registrierungscode, Aktivierungscodes für Apps oder Wallets, Freigabecode für Zahlungen im Zusammenhang mit Mobile Payment Lösungen und 3-D Secure nie an Dritte weitergeben.* Der Karteninhaber darf die Kartentransaktion mit 3-D Secure nur genehmigen, wenn die angegebenen Zahlungsdetails korrekt sind. [...]

[...] *Der Karteninhaber darf keine Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim mobilen Gerät zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des mobilen Gerätes) zulassen.* [...]

[...] *Der Karteninhaber ist verpflichtet, vor einer vorübergehenden oder dauerhaften Weiternahme des mobilen Gerätes, sämtliche Daten zu löschen, die im Zusammenhang mit der Karte stehen.* [...]

Ziffer 18 (bisherige Ziffer 19) Zusätzliche Bestimmungen zum neuen kostenlosen Cashback-Bonusprogramm

Das bisherige Bonusprogramm „surprise“ wird per 30. Juni 2026 eingestellt und ab 1. Juli 2026 durch das neue Cashback-Bonusprogramm ersetzt. Die Ziffer 18 ist mit Einführung des neuen Bonusprogramms per 1. Juli 2026 anwendbar.

18. Zusätzliche Bestimmungen für das kostenlose Cashback-Bonusprogramm

18.1 Allgemeines

Das kostenlose Cashback-Bonusprogramm von Raiffeisen bietet dem Karteninhaber eine prozentuale monetäre Rückvergütung (Cashback-Gutschrift) auf den mit der Kreditkarte generierten Umsatz berechtigter Transaktionen. Die Teilnahme am Programm erfolgt automatisch mit dem Besitz einer zum Programm zugelassenen Kreditkarte gemäss Ziffer 18.2; eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Rückvergütung wird monatlich auf das mit der Kreditkarte verknüpfte Bankkonto gutgeschrieben. Dies gilt auch für Umsätze, die mit einer Zusatzkarte getätigten werden.

18.2 Teilnahmevoraussetzungen

Der Kreditkartenvertragsinhaber ist zur Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm berechtigt. Jede mit dem Kreditkartenvertrag verknüpfte Karte, die zugelassen und mit einem aktiven Bankkonto verbunden ist, profitiert vom Cashback-Bonusprogramm. Cashback-Gutschriften werden nur für Transaktionen mit folgenden Kartenarten gewährt: Visa Card Classic oder Mastercard Silber sowie Visa Card oder Mastercard Gold. Nicht teilnahmeberechtigt sind Firmenkreditkarten, Karten in Fremdwährungen wie EUR oder USD sowie Prepaidkarten. Raiffeisen behält sich das Recht vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Karten und Inhaber sowie den Rückvergütungssatz jederzeit ohne Angabe von Gründen anzupassen.

18.3 Cashback-Gutschrift

Die Cashback-Gutschrift erfolgt automatisch einmal pro Monat auf dem mit der Kreditkarte verknüpften Bankkonto. Der monatlich gutgeschriebene Gesamtbetrag ist im E-Banking sowie auf dem physischen Kontoauszug ersichtlich. Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Transaktionen, aus denen sich die Cashback-Gutschrift zusammensetzt, erfolgt nicht. Die Cashback-Gutschriften umfassen immer Transaktionen des letzten Monats. Es kann vorkommen, dass Transaktionen verspätet gutgeschrieben werden. Die Auszahlung der Cashback-Gutschrift erfolgt in den ersten Tagen des neuen Monats. Bei Transaktionen in Fremdwährungen wird die Cashback-Gutschrift auf Basis der Kartenwährung nach Abzug allfälliger Gebühren berechnet. Massgeblich für die Cashback-Gutschrift ist der Zeitpunkt der Belastung der Transaktion, nicht der Zeitpunkt des Einkaufs. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Belastung mehr als 12 Monate, findet keine Cashback-Gutschrift statt. Erfolgt die Belastung erst nach Beendigung der Kundenbeziehung oder nach Kündigung der Kreditkarte, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Cashback-Gutschrift, selbst wenn der Einkauf vor der Kündigung getätigter wurde. Raiffeisen kann erfolgte Cashback-Gutschriften im Falle von allfälligen Fehlbuchungen, technischen Fehlern, Stornierungen, Umtausch, Rückabwicklungen (o.Ä.) oder im Falle von betrügerischen Transaktionen (Fraud) nachträglich korrigieren.

18.4 Nicht cashback-berechtigte Transaktionen

Nicht alle mit der Kreditkarte getätigten Transaktionen berechtigen zur Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm. Vom Cashback-Bonusprogramm ausgeschlossen sind insbesondere Bargeldbezüge, Geldsendungen im In- und Ausland (einschließlich Aufladungen und Zahlungen über TWINT), Glücksspiel-, Lotto-, Casino- und Wettsätze, Gebühren, Steuern, Zinsen, Kommissionen, Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen, Überweisungen (z. B. kreditkartenbasierte

Geldtransfers an Dritte oder auf eigene Konten), sowie Zahlungen an oder über Finanzdienstleister. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Raiffeisen behält sich das Recht vor, weitere Transaktionen jederzeit vom Cashback-Bonusprogramm auszuschliessen oder die Liste der ausgeschlossenen Transaktionen ohne Angabe von Gründen anzupassen.

18.5 Sonderaktionen

Raiffeisen behält sich das Recht vor, im Rahmen des Cashback-Bonusprogramms zeitlich befristete Sonderaktionen durchzuführen, bei denen ein erhöhter Rückvergütungssatz oder zusätzliche Vorteile gewährt werden können. Die Bedingungen solcher Aktionen, insbesondere deren Dauer, Rückvergütungssatz sowie etwaige Teilnahmevoraussetzungen, werden jeweils gesondert und in geeigneter Form kommuniziert und gelten ergänzend zu diesen Kreditkartenbedingungen.

18.6 Beendigung der Teilnahme

Mit der Kündigung der zum Cashback-Bonusprogramm zugelassenen Kreditkarte endet die Teilnahme am Programm automatisch. Eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausbezahlte Cashback-Gutschrift verfällt ersetztlos (vgl. Ziffer 18.3). Eine Übertragung des Cashback-Guthabens auf Dritte oder auf andere Konten ist ausgeschlossen. Auch eine Barauszahlung oder Verrechnung mit anderen Forderungen ist nicht möglich.

18.7 Missbrauch und technische Einschränkungen

Raiffeisen behält sich das Recht vor, die Teilnahme am Cashback-Bonusprogramm bei Verdacht auf Missbrauch, Manipulation oder betrügerischen Verhaltens jederzeit einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Darüber hinaus kann das Cashback-Bonusprogramm bei technischen Störungen, höherer Gewalt oder aus anderen objektiv gerechtfertigten Gründen zeitweise oder dauerhaft eingestellt werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf nachträgliche Gutschrift oder Auszahlung.

C. Bedingungen für die Benützung von digitalen Zahlungsfunktionen der Raiffeisen Karten – gültig ab

1. Januar 2026

Die Bedingungen für die Benützung von digitalen Zahlungsfunktionen der Raiffeisen Karten (vorher: Bedingungen für Digitale Zahlungsfunktionen im Zusammenhang mit Debitkarten von Raiffeisen) galten bisher für die Debitkarten. Neu wurde deren Anwendung auf die Kredit- und Prepaidkarten erweitert. In diesem Zusammenhang wurden die Bedingungen um die Aspekte der Kredit- und Prepaidkarten ergänzt sowie der Titel angepasst.

Haben Sie Fragen? Ihre Beraterin, Ihr Berater steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie finden die vollständigen Reglemente unter raiffeisen.ch/downloadcenter oder Sie können diese bei Ihrer Raiffeisenbank vor Ort beziehen.

Generelle Vorinformationen zu Zahlungsmittel/Zahlungsverkehr

Anpassung Belastungsrhythmus Kartengebühren

Um unsere Prozesse zu vereinfachen und die Kostenverteilung für Sie transparenter zu gestalten, stellen wir die Verrechnung der Jahresgebühren der Karten (Konto-, Debit-, Prepaid- und Kreditkarten) um:

Bisher wurde die Jahresgebühren jeweils ab dem Ausstellungsmonat über das Kalenderjahr (z. B. April 2025 bis März 2026) hinaus belastet. Neu werden die Jahresgebühren für das jeweilige Kalenderjahr (Januar bis Dezember) belastet. Bei bestehenden Karten erfolgt die Umstellung nahtlos mit der nächsten Gebührenfälligkeit (Bsp. Jahresgebühr bis März 2026 bezahlt, wird die neue Gebühr von April bis Dezember 2026 berechnet, ab 2027 die volle Jahresgebühr fürs Kalenderjahr). Diese Anpassung ermöglicht eine gleichmässige Belastung über das Jahr hinweg und verbessert die Übersichtlichkeit Ihrer Abrechnungen.

Weitere Informationen zur Belastung Ihrer Kartengebühr finden Sie in den Dienstleistungspreisen Ihrer Raiffeisenbank unter www.raiffeisen.ch/gebuehren-und-zinsen oder können bei Ihrer Raiffeisenbank bezogen werden.

Schweizweite Einstellung des Lastschriftverfahrens per Ende September 2028

Das Schweizer Lastschriftverfahren (LSV) wird per 30. September 2028 eingestellt. Diese Entscheidung wurde vom Finanzplatz Schweiz getroffen, um den Zahlungsverkehr weiter zu harmonisieren und zu digitalisieren. Für Sie als Kundin oder Kunde besteht aktuell kein akuter Handlungsbedarf. Die Rechnungssteller, bei denen Sie heute mittels LSV bezahlen, werden Sie rechtzeitig kontaktieren. Auch seitens Raiffeisen werden Sie frühzeitig Informationen erhalten.

Wir empfehlen Ihnen bereits heute, künftige Zahlungen über eine Alternative abzuwickeln. Als Optionen stehen eBill (Informationen zu eBill finden Sie unter www.raiffeisen.ch/ebill), die QR-Rechnung oder der Dauerauftrag zur Verfügung. Falls Sie bereits eBill nutzen, können Sie im eBill-Portal prüfen, ob weitere Rechnungssteller eBill anbieten. Ist dies der Fall, können Sie sich dort jetzt schon für eBill anmelden, eine Dauerfreigabe einrichten und so frühzeitig auf eine bequeme digitale Lösung umsteigen. Zudem ist vorgesehen, bis 2028 auch über TWINT eine digitale Direktbelastungsfunktion anzubieten.

Wechsel Bonusprogramm bei Kreditkarten – Cashback-Bonusprogramm löst surprize ab

Ab 1. Juli 2026 wird das bisherige Bonusprogramm surprize durch das neue Raiffeisen Cashback-Bonusprogramm abgelöst. Die zusätzlichen Bestimmungen für das kostenlose Cashback-Bonusprogramm sind bereits in den neuen Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten unter Ziffer 18 abgebildet (siehe vorstehend).

Bis zum 30. Juni 2026 gilt für Karteninhaber weiterhin das bisherige Bonusprogramm surprize gemäss bisherigen Bedingungen (Ziffer 19). Surprize Punkte können noch bis zum 26. Juni 2026 gesammelt und bis spätestens 30. Juni 2026 über one Digital Service (via App- oder Webzugang) eingelöst werden. Die Karteninhaber werden über verschiedene Kommunikationskanäle rechtzeitig über den bevorstehenden Wechsel sowie die Möglichkeiten zur Einlösung ihrer Punkte informiert. So ist sicher gestellt, dass ausreichend Zeit für die Punkteinlösung bleibt.

Eine Teilnahme an surprize kann jederzeit durch Mitteilung an die Bank oder Viseca gekündigt werden, wobei dadurch allenfalls vorhandene surprize Punkte verfallen können.

Die jeweils gültigen Bestimmungen können bei Viseca oder der Bank angefragt oder unter www.one-digitalservice.ch resp. www.raiffeisen.ch/downloadcenter abgerufen werden.

Eine aktuelle Übersicht über das Punktekonto von surprize und die Möglichkeit zum Einlösen der Punkte bedingt die Nutzung der Online-Services one Digital Service von Viseca.

